



Satzung
zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des
Zweckverbandes Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen

aufgrund von

- § 5 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit i.V.m. § 4 und § 11 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg,
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG),
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG),
- §§ 1 und 2 der Zweckverbandssatzung und
- §§ 2, 13 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallverwertung am 16.10.2020 folgende Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen vom 09.12.1994, zuletzt geändert am 28.10.2016, beschlossen:

Artikel 1

Die Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen vom 09.12.1994, zuletzt geändert am 28.10.2016, wird wie folgt geändert:

1. **§ 2 Abs. 1** erhält folgende Fassung:

„Aufgabe des Zweckverbandes Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen ist das Vermeiden, Verwerten und Vermarkten, Behandeln und Ablagern von Abfällen, die im Gebiet der Landkreise Reutlingen und Tübingen anfallen, soweit sie der Entsorgungspflicht der Landkreise unterliegen und sie die Landkreise nicht selbst einsammeln und befördern. Dies gilt nicht für Bioabfälle aus dem Landkreis Reutlingen und für Bauschutt, Bodenaushub und Straßenaufbruch.“

2. **§ 4** erhält folgende Fassung:

„§ 4

Voraussetzungen für die Entsorgungspflicht

Der Zweckverband entsorgt im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 KrWG Abfälle, soweit ihm gem. § 2 Abs. 1 die Entsorgungspflicht obliegt. Als überlassen gelten mit Ausnahme der in § 6 genannten Stoffe

- Abfälle, die vom Abfallerzeuger oder einem Dritten unmittelbar zu den Abfallentsorgungs- und -behandlungsanlagen befördert und dem Zweckverband dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,*
- Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),*
- schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.“*

3. **§ 5** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht

- 1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 30.04.1974 (GBl. Seite 187) in der jeweils geltenden Fassung zugelassen ist;*

2. für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn die Verpflichteten diese selbst ordnungsgemäß und schadlos auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücke verwerten.“

b) Absatz 4 wird gestrichen.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Überlassungspflichtigen und jeder Anlieferer haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht in den Abfallentsorgungs- und Behandlungsanlagen des Zweckverbandes angeliefert und dem Zweckverband zur Entsorgung überlassen werden.“

b) Absatz 7 wird gestrichen.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift von Absatz 8 erhält den Zusatz:

„(Problemabfälle)“

b) In Absatz 10 wird die Angabe „§ 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG)“ ersetzt durch die Angabe „§ 3 Nr. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG)“.

6. In § 8 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Abnahme“ ersetzt durch „Annahme“.

7. § 8a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Einwohner der Landkreise Reutlingen und Tübingen und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG verpflichtet, die in Absatz 2 genannten Abfälle, die nicht der Abfuhr durch die Landkreise, Städte und Gemeinden unterliegen, nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnung selbst anzuliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.“

- b) In § 8a Abs. 2 entfällt die Angabe „Einrichtungen Privater“ und vor der bisherigen Nr. 1 wird folgende neue Nr. 1 eingefügt:

„1. Gewerbliche Siedlungsabfälle,“

Die bisherigen Nr. 1 bis 12 werden zu den *Nr. 2 bis 13*.

In § 8a Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 (alt) wird die Angabe „von Nr. 1 bis 10“ ersetzt durch *„Nr. 1 bis 11“*.

In § 8a Abs. 2 Satz 1 Nr. 12 (alt) wird die Angabe „von Nr. 1 bis 11“ ersetzt durch die Angabe *„von Nr. 1 bis 12“*.

- c) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„Die nach § 5 Verpflichteten haben die Problemabfälle (§ 7 Abs. 8) aus privaten Haushaltungen zu den speziellen Annahmestellen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten werden ortsüblich bekanntgegeben.“

8. In § 9 Satz 1 wird nach den Worten „angeliefert werden“ folgender Halbsatz ergänzt:

„, für die der Zweckverband gem. § 2 entsorgungspflichtig ist.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In § 10 Abs. 1b Satz 1 wird das Wort „von“ vor den Worten „landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden“ ersetzt durch *„auf“*.
- b) In § 10 Abs. 1b werden die *Sätze 2 und 3 gestrichen*.
- c) In § 10 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte *„im Auftrag des Landkreises Tübingen“ gestrichen*.
- d) In § 10 Abs. 2b wird der Satz *„Maximal ca. ein Gewichtsprozent ohne Eisenmetalle und Glas dürfen enthalten sein von:“* ersetzt durch:

„Bis zu maximal ein Gewichtsprozent dürfen im Bioabfall Störstoffe – mit Ausnahme von Eisenmetallen und Glas – enthalten sein, wie:“

10. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In der Tabelle in § 17 Abs. 3 wird in der zweiten Spalte der vierten Zeile das Wort „Gewerbeabfälle“ und der Klammerzusatz „(Direktanlieferer Gewerbe-, Haus- und Sperrmüll)“ ersetzt durch die die Wörter „hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle“ und die Klammer „(Direktanlieferer von hausmüllähnlichem gewerblichem Siedlungsabfall, Haus- und Sperrmüll)“.
- b) In der Tabelle in § 17 Abs. 3 erhalten die Nr. 7 und 8 in Spalte 2 der Zeile 17 folgende Fassung:
- „7. Inerte Abfälle zur Beseitigung*
- 8. Inerte Abfälle zur Verwertung (insbesondere für Wegebau)“*
- c) Die Tabelle in § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

1	Abfälle zur Beseitigung Abfälle zur Verwertung	Abrechnung nach Gewicht	Abrechnung nach Einheit	Anlieferung im kommunalen. Müllfahr- zeug €/m³	Anlieferung in anderen Fahrzeugen oder offenen Containern €/m³	Anlieferung im Press- container €/m³
		€/to	€/Einheit	€/m³	€/m³	€/m³
2	Haus- u. Sperrmüll aus öffentlicher Abfallabfuhr	258,00		129,00	103,20	
3	Bioabfälle/Garten- und Parkabfälle	114,00		57,00	46,00	
4	Sonstige Abfälle, die von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 5 Abs. 1 u. 2 selbst angeliefert werden, insbes. hausmüll-ähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (Direktanlieferer von hausmüllähnlichem gewerblichem Siedlungsabfall, Haus- und Sperrmüll)	310,00		--	110,40	276,00
5	Papier/Pappe	66,00		--	6,60	13,20
6	Glas, Fenster	154,00		--	30,80	--
7	Häckselgut (holzige Baum-, Strauch-, u. Staudenabfälle)	55,00		--	11,00	55,00
8	Holz	153,00		--	61,20	122,40
9	Inerte Abfälle zur Beseitigung	112,00		--	112,00	--
10	Inerte Abfälle zur Verwertung (insbesondere für Wegebau)	39,00		--		
11	Mineralwolle	303,00		--	15,15	181,80
12	1 Arbeitsstunde	--	40,00	--	--	
13	1 LKW-Stunde	--	61,00	--	--	
14	1 Raupe/Radlader-Std.	--	73,00	--	--	
15	Sperrmüllkarte zur Verrechnung mit dem Landkreis Tübingen	--	42,00	--	--	
16	Pauschalgebühr für Kleinanlieferung bis zu einem ½ m³, einmal pro Tag, soweit die Gebühr nach Zeile 17 nicht geringer ist	--	17,00	--	--	
17	Pauschalgebühr für Kleinmengen von mehr als ½ m³ bis zu einem Gewicht unter ca. 200 kg für 1.Abfallgemische (Abfälle gem. Zeile 4) 2.Papier/Pappe 3.Glas, Fenster 4.Häckselgut (holzige Baum-, Strauch- und Staudenabfälle) 5.Holz 6.Mineralwolle 7.Inerte Abfälle zur Beseitigung 8.Inerte Abfälle zur Verwertung (insbes. für Wegebau)		33,00 10,00 24,00 8,00 24,00 47,00 17,00 6,00			

- d) § 17 Abs. 3 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Zeile 10 und Zeile 17 Ziffer 8 bemessen sich die Gebühren für inerte Abfälle zur Verwertung nach Zeile 9 und Zeile 17 Ziffer 7 (inerte Abfälle zur Beseitigung), wenn für den Einbau (insbesondere zum Wegebau) auf der Abfalldeponie kein Bedarf zur Annahme der inerten Abfälle für Verwertung besteht.“

- e) In § 17 Abs. 5 wird vor dem Wort „Abfällen“ das Wort „anderen“ eingefügt.

- f) § 17 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6)

Entsorgung von besonderen Abfällen

Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet.“

- g) § 17 Abs. 7 Satz 1 wird gestrichen. Die Sätze 2 bis 4 werden zu den Sätzen 1 bis 3.

11. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In § 19 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Abfallbeseitigung“ ersetzt durch den Begriff „Abfallentsorgung“.
- b) § 19 Abs. 1 Satz 5 wird zu § 19 Abs. 2.
- c) Der bisherige § 19 Abs. 2 wird gestrichen.

12. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Entsorgung von Abfällen aus Gemeinden, welche die Abfälle selbst einsammeln und befördern (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 LAbfG), eine Abgabe gem. § 18 Abs. 3 KAG.“

b) § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Abgaben nach Absatz 1 werden durch Bescheid festgesetzt.“

13. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In § 22 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „entgegen § 4 Abs. 2 und § 8“ ersetzt durch die Angabe: „entgegen § 2 Abs. 1, § 4 und § 9“ ersetzt.

b) § 22 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 6 Abs. 5 nicht gewährleistet, dass ausgeschlossene Abfälle nicht dem Zweckverband zur Entsorgung überlassen werden,“

c) § 22 Abs. 1 Nr. 5 wird gestrichen und durch die Angabe „entfällt“ ersetzt.

d) § 22 Abs. 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„entgegen § 8a Abs. 3 schadstoffbelastete Abfälle (Problemabfälle) anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist.“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Ausgefertigt:

Dußlingen, den *16.10.2020*


.....
Joachim Walter

(Verbandsvorsitzender des Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen)

Hinweis gem. § 5 GKZ i.V.m. § 4 Abs. 4 GemO:

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die auf dem Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit der Gemeindeordnung beruhen, zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Verbandsvorsitzende dem Satzungsbeschluss wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn – jeweils vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist – die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.